

Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.



**Niederschrift
der Stadt Memmingen**

über die

6. Sitzung des Stadtrates

am 04. Mai 2020

Sitzungsort: Stadthalle Memmingen, großer Saal

Vorsitz: Oberbürgermeister Manfred Schilder

Beginn: 16:03 Uhr

Ende: 17:53 Uhr

Anwesend:

Schilder, Manfred, Oberbürgermeister		
Böckh, Margareta, Bürgermeisterin		
Steiger, Hans-Martin, Bürgermeister		
Barth, Helmuth		
Baumann, Sebastian		
Baur, Christoph		
Beer, Petra		
Buchberger, Dieter, Prof. Dr.		
Demirci, Toni		
Dörr, Bastian		
Eißmann, Heike		
Gotzes, Verena		
Hartge, Michael		
Hartge, Nina		
Heuß, Christof		
Holas, Horst		
Holetschek, Klaus		
Holzinger, Ivo		
Kolb, Jürgen		
Kühn, Genovefa		
Linse, Joachim		
Maier, Christoph		
Nieder, Fabian		
Pfalzer, Hans		
Rampp, Michael		
Reisinger, Rupert		
Reßler, Matthias		
Riedmiller, Natalie		
Rogg, Sabine		
Rohrbeck, Uwe		
Ruppert, Michael		
Salger, Isabella		
Schraut, Veronika, Dr.		
Schunk, Monika, Dr. phil.		
Schwarz, Josef, Prof. Dr.		
Spitz, Rolf		
Tröger, Fritz		
Villing, Evelyn		
Voigt, Gottfried		
Zelt, Hermann		
Zettler, Wolfgang		

Abwesend:

Tagesordnung

1. Vereidigung der neu gewählten Stadtratsmitglieder
2. Entscheidung über die Anzahl der weiteren Bürgermeister
3. Wahl der Bürgermeister und Vereidigung
4. Erlass einer Geschäftsordnung
5. Bekanntgabe Fraktionsvorsitzende, Bildung von Fraktionsgemeinschaften/Ausschussgemeinschaften

Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder.

Vor der offiziellen Eröffnung der konstituierenden Sitzung des neuen Stadtrats bitten die Dekane Ludwig Waldmüller und Christoph Schieder in einer Videobotschaft um den göttlichen Segen für den neu gewählten Stadtrat.

Oberbürgermeister Schilder begrüßt anschließend die anwesenden Stadtratsmitglieder und eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung unter dem 27.04.2020 bzw. 01.05.2020 und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Bei Sitzungsbeginn sind alle 40 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

1. Vereidigung der neu gewählten Stadtratsmitglieder

Beschluss Nr. -/-

Oberbürgermeister Schilder eröffnet die konstituierende Sitzung des neu gewählten Stadtrates wie folgt - *es gilt das gesprochene Wort!* - :

„Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte, liebe Bürgerinnen und Bürger, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Amtszeit des bisherigen Stadtrates geht zu Ende, das neu gewählte Gremium wird mit dieser konstituierenden Sitzung seine Arbeit für die nächsten sechs Jahre aufnehmen. Heute werden 17 neue Stadtratsmitglieder für die 15. Wahlperiode nach dem Zweiten Weltkrieg vereidigt. Einen ähnlich großen Wechsel hat es bisher nur in einer Wahlperiode gegeben. Ich darf Ihnen allen noch einmal meinen herzlichen Glückwunsch zur Wahl in den Stadtrat ausdrücken und Ihnen dafür danken, dass Sie bereit sind, Verantwortung für die Stadt Memmingen zu übernehmen und die Geschicke unserer Stadt mitzubestimmen.

Dem Stadtrat kommt als Hauptorgan der Stadt und politischer Vertretung ihrer Bürgerinnen und Bürger eine besondere Bedeutung zu. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und beschließt über Angelegenheiten, die nicht laufend anfallen und grundlegende Bedeutung haben oder erhebliche Verpflichtungen für die Stadt beinhalten. Jedes Stadtratsmitglied steht in der Pflicht, sein Amt gesetzentreu, verantwortungsbewusst, gewissenhaft und mit Weitblick auszuüben – so lautet dem Sinn nach auch die Verpflichtungsformel. Es ist ein öffentlich-rechtliches Mandat, dies bedeutet auch eine große persönliche Verantwortung und Herausforderung, die erheblichen Einsatz und Motivation erfordert. Viel zu oft wird vergessen, dass das Engagement als Mitglied des Stadtrates ein Ehrenamt ist, eine freiwillige Arbeit, die vom Einzelnen Einiges abverlangt.

Die Bereitschaft, seine Zeit und seine Kraft in diese anspruchsvolle Aufgabe zu stecken, um dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen, kann nicht hoch genug geschätzt werden. Stadtratstätigkeit kann zuweilen regelrecht aufreibend sein, da machen wir uns nichts vor. Wie bei jedem politischen Mandat gilt außerdem: man kann es niemals allein machen und braucht entsprechend auch mal ein dickes Fell, wenn man Widerspruch vom politischen Gegner oder auch vom Wähler, von der Bürgerschaft, einstecken muss.

Und doch ist es auch eine Aufgabe, die einem etwas zurückgibt. Wenn Entscheidungen nach kontroversen Diskussionen zu einem guten Abschluss kommen, wenn man erkennt, dass man in seiner Stadt etwas Maßgebliches und nachhaltig Wertvolles bewegen kann, dann ist das ein ganz besonderer Wert, der einen persönlich befriedigen kann.

Seit Beginn meiner Amtszeit habe ich immer mit Stadtratsmitgliedern zusammenarbeiten dürfen, die engagiert die Themen der Stadt angehen, wach sind und kritisch, aber dennoch in der Sache fair und konstruktiv. Dafür bin ich dankbar, und das weiß ich – trotz hin und wieder auch gegensätzlicher Debatten zu einzelnen Sachthemen - außerordentlich zu schätzen!

Es waren in dieser jetzt zurückliegenden Legislaturperiode des Stadtrates richtungsweisende Entscheidungen, die für unsere Stadt zu treffen waren. Ich will an dieser Stelle nicht im Einzelnen darauf eingehen, weil es den Rahmen sprengen würde. Aber alle Projekte waren von großer Dringlichkeit und nicht länger schiebbar, weil sie essentielle Bedürfnisse unserer Bürgerschaft betrafen. Mein Dank und meine Anerkennung gelten nicht nur Ihnen, werte Kolleginnen und Kollegen, die Sie auch weiterhin dem Stadtrat angehören, sondern auch denjenigen, die zukünftig nicht mehr dabei sind. Leider war es angesichts der aktuellen Lage noch nicht möglich, die ausgeschiedenen Kolleginnen und Kollegen in einem angemessenen Rahmen zu verabschieden. Wir werden das aber sicher in geeigneter Weise zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

Zu Beginn der Legislaturperiode ist es mir ein Anliegen, die Grundlagen unserer Arbeit in diesem Gremium in einem kurzen Abriss aufzeigen.

Als Stadträtinnen und Stadträte wirken Sie an der Gestaltung, Führung und Leitung unserer Stadt Memmingen mit. Auch wenn die Kommunalpolitik oftmals als unterste Ebene der öffentlichen Verwaltung bezeichnet wird, ist sie doch unverzichtbarer Bestandteil unserer Demokratie, ja, sie ist der Kern der Demokratie! Deswegen ist sie auch in den beiden Verfassungen unseres Staates, dem Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung, verankert. In Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes steht: „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. ...Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.“

Das Recht auf Selbstverwaltung der Gemeinden ist dabei auch für den Staat grundsätzlich nicht änderbar, da es der sogenannten Ewigkeitsklausel des Grundgesetzes unterliegt, also nicht abgeschafft werden kann.

In einer ehemals freien Reichstadt wie Memmingen war diese Selbstregierung unter dem direkten Schirm des Kaisers und Königs schon seit jeher Grundlage des städtischen Gemeinwesens. Stadtherr war seit den Zeiten der Stauer nicht mehr irgendein geistlicher oder weltlicher Fürst, sondern waren die jeweiligen Stadtverantwortlichen selbst. In demokratischen Traditionen ist gerade Memmingen beispielhaft, da hier bereits seit dem 15. Jahrhundert nicht allein die Adligen, sondern die 11 Zünfte die politischen Geschicke der Stadt mitgestalteten. Das hat sicher auch Eingang gefunden in die im Jahre 1525 in unserer Kramerzunft erfolgte Abfassung der 12 Bauernartikel, der ersten Urkunde demokratischer Rechte und Menschenrechte in Deutschland überhaupt.

Auch wenn die kommunale Selbstverwaltung nicht unmittelbar an diese geschichtliche Tradition der Städtefreiheit anknüpft, sollten wir sie nicht vergessen. So wie wir auch stolz sind auf unser Stadtwappen, das seit 1270 in der heutigen Form gilt, oder unsere Stadtfarben Schwarz, Rot und Weiß, die seit 1498 gelten. Unser Selbstverständnis richtet sich an der damit verknüpften Verantwortung für das historische Erbe der 12 Bauernartikel aus.

Heute regelt die bayerische Gemeindeordnung das Aufgabenspektrum der Kommunen. Demnach obliegt es ihnen, die örtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Nach Artikel 6 der bayerischen Gemeindeordnung haben die Gemeinden in ihrem Bereich alle örtlichen öffentlichen Angelegenheiten zu erfüllen. Unter diesem allseitigen Wirkungskreis versteht die Gemeindeordnung eigene oder übertragene Angelegenheiten. Dabei liegt die Zuständigkeit bei den beiden Hauptorganen einer Stadt oder Gemeinde: dem Stadtrat und dem ersten Bürgermeister! Wenngleich beide Organe mit den jeweils zustehenden Rechten nebeneinanderstehen, wird es nur im guten Miteinander gelingen, unsere Stadt wirtschaftlich, kulturell, sozial und politisch weiter zu entwickeln und ihre Eigenständigkeit zu bewahren. Es besteht eine große Fülle an öffentlichen Aufgaben, was sich auch in der Größe und dem Spektrum unserer Verwaltung offenbart.

Die größte Herausforderung ist aber zweifellos die Orientierung unserer Entscheidungen am Gemeinwohl. Das zu erkennen ist bisweilen nicht einfach; denn häufig verbirgt sich hinter dem laut verkündeten Gemeinwohl bloßes und egoistisches Eigen- und Einzelinteresse! Unsere Verantwortung ist es, zwischen dem lauten Drängen und den eher leisen Tönen genau zu differenzieren. Es ist unsere Aufgabe, dem Schwächeren zu helfen, auch wenn der Druck des Stärkeren übermächtig zu werden droht. Und bitte vergessen Sie nicht, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass auch die kommunale Selbstverwaltung unter dem Gesetzesvorbehalt steht und jede/r einzelne von Ihnen an die gesetzlichen Normen

gebunden ist. Der ist nicht besonders mutig oder gar besonders bürgernah, der ihm nicht passende Gesetze nicht beachtet, sondern er verletzt den Eid, den er heute zu leisten hat.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

gerade in schwierigen Zeiten wie in der gegenwärtigen Corona-Krise ist es von großer Bedeutung, dass demokratische Strukturen und die Handlungsfähigkeit kommunaler Gremien erhalten bleiben. Daher kommt der heutigen konstituierenden Sitzung des Stadtrates und der Wahl der weiteren Bürgermeister große Bedeutung zu. Auch wenn Stadtratssitzungen wohl bis auf weiteres nicht in der gewohnten Art und Weise stattfinden können, auch wenn wir uns in den Beratungen nur auf das Wesentliche beschränken müssen und auch wenn Diskussionen nur noch sehr begrenzt geführt werden können, ist es doch von enormer Wichtigkeit, dass Sie sich als Repräsentanten der Bürgerschaft Ihrer Verantwortung stellen können.

Es wird eine Zeit nach Corona geben, die uns alle in besonderer Weise fordern wird. Wir werden uns mit den Folgen der Krise für unsere Stadt, für unsere Gesellschaft, für die Unternehmen und vor allem für die Menschen auseinandersetzen müssen. Wir werden Antworten auf viele Fragen brauchen, die wir uns stellen müssen.

Aber auch neben der Bewältigung der Pandemie stehen in den nächsten Jahren wichtige Aufgaben an. Daher gilt es in besonderem Maße die finanzielle Leistungsfähigkeit unserer Stadt zu sichern! Uns obliegt es, den kommunalpolitischen Spielraum zu erhalten und eine Politik fortzuführen, die sehr gut abwägt zwischen kurzfristigen Ansprüchen und nachhaltiger Haushaltsführung. Dank leistungsstarker und solider Unternehmen in unserer Stadt, einer engagierten und qualifizierten Arbeitnehmerschaft und großer Solidarität im ökumenischen Bereich und mit unseren vielen Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund, können wir mit großer Zuversicht in die Zukunft blicken. Unser Ziel muss es sein, Memmingen als das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Zentrum zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Lassen Sie mich am Ende meiner Ausführungen noch einmal auf meine Feststellung zurückkommen, dass in der Kommunalpolitik der Kern der Demokratie liegt.

Kommunalpolitik hat wenig zu tun mit Glanz und Gloria, dafür mehr mit Nähe, den Problemen vor der Haustür. Die Wahrheit ist auch: Kommunalpolitik ist nicht lustig, wenngleich auch im Stadtrat hin und wieder gelacht wird. Kommunalpolitik ist ernst, weil es um den engsten Kreis der Heimat geht. Kommunalpolitik hat Würde, weil darin die Demokratie dem Bürger tief vertraut. Kommunalpolitik hat Größe, weil in ihr die vielleicht wichtigste Errungenschaft Europas webt und lebt, dass der Staat kein übermächtiges Ich ist, sondern eine Bürgerschaft guten Willens und heiliger Rechte.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem heutigen Tag beginnt der Alltag kommunalpolitischen Handelns, auch wenn vieles in der momentanen Situation alles andere ist als Normalität. Dennoch: Der Wahlkampf ist Vergangenheit, ab heute zählt die Konzentration auf die vor uns liegenden Aufgaben. Jetzt kommt es darauf an, das Vertrauen zu rechtfertigen, das die Wählerinnen und Wähler Ihnen mit ihrer Stimme gegeben haben.

Wir sind gemeinsam aufgerufen, Memmingen weiter voranzubringen, für Lebensqualität zu sorgen und den Standort zu stärken.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen, auf die nächsten sechs Jahre gemeinsamen Wirkens. Mir liegt – wie viele von Ihnen bereits wissen – viel an einem offenen, vertrauensvollen Miteinander von Stadtrat und Oberbürgermeister sowie von Stadtrat und Verwaltung. Und ich werde, wie bisher auch, das Meine dafür tun, dass die Zusammenarbeit auf allen Ebenen gut und reibungslos funktioniert und überall Transparenz besteht.

Ich wünsche unserer Stadt und dem neuen Stadtrat viel Erfolg, Glück und alles Gute!

Oberbürgermeister Schilder verliest anschließend in alphabetischer Reihenfolge die bei der Kommunalwahl am 15.03.2020 neu gewählten Stadtratsmitglieder und bittet sie in drei Gruppen nach vorne zu treten:

Nachname	Vorname	Partei
Baumann	Sebastian	FDP
Demirci	Toni	CRB
Dörr	Bastian	CRB
Hartge	Nina	ödp
Holzinger	Ivo	SPD
Kühn	Genovefa	AfD
Linse	Joachim	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Maier	Christoph	AfD
Pfalzer	Hans	FW-MM
Rampp	Michael	ödp
Reisinger	Rupert	Die Linke
Riedmiller	Natalie	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Ruppert	Michael	CSU
Schraut Prof. Dr.	Veronika	CSU
Schunk Dr. phil.	Monika	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Tröger	Fritz	FDP
Villing	Evelyn	Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung sind die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Oberbürgermeister Schilder führt die Vereidigung durch.

2. Entscheidung über die Anzahl der weiteren Bürgermeister

Beschluss Nr. 19

Art. 35 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) bestimmt, dass der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister wählt. Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister).

Der Stadtrat beschließt:

Es wird festgelegt, dass zwei weitere ehrenamtliche Bürgermeister gewählt werden.

Stimmverhältnis: 41 ja / 0 nein

3. Wahl der Bürgermeister und Vereidigung

Beschluss Nr. J,

Gemäß Art. 35 Abs. 1 GO sind die weiteren Bürgermeister aus der Mitte des Gemeinderates für die Dauer seiner Wahlzeit zu wählen. Die Wahl hat unter Beachtung der Vorschriften des Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Nach Art. 35 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 39 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) kann zum weiteren Bürgermeister gewählt werden, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. im Fall der Bewerbung um das Amt des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht seine Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält; Art. 1 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 GLKrWG gilt entsprechend.

Nach Art. 35 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 39 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG kann zum weiteren Bürgermeister **nicht** gewählt werden, wer am Wahltag

1. nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
4. von einem deutschen Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist,
5. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt, oder
6. nachweisbar dienstunfähig ist.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Zur Durchführung der Wahl soll ein Wahlausschuss gebildet werden. Es wird vorgeschlagen, dass Stadträtin Nina Hartge als die lebensjüngste unter den Stadträten den Vorsitz des Wahlausschusses führt und als Beisitzer die beiden weiteren jüngsten Stadtratsmitglieder, das sind Stadtrat Fritz Tröger sowie Stadtrat Michael Rampf, bestellt werden. Als Schriftführer wird der Leiter des Wahlamtes vorgeschlagen.

Der Stadtrat beschließt:

Der Wahlausschuss für die Durchführung der Wahl der weiteren Bürgermeister besteht aus Frau Nina Hartge als Vorsitzende des Wahlausschusses, den Stadträten Fritz Tröger und Michael Rampf als Beisitzer des Wahlausschusses und dem Wahlamtsleiter als Schriftführer.

Stimmverhältnis: 41 ja / 0 nein

Zur Durchführung der Wahl werden Stimmzettel mit dem Namen aller Stadträte ausgegeben. Die Mitglieder des Stadtrates sind an Wahlvorschläge nicht gebunden und haben die Möglichkeiten, auch wählbare Stadtratskollegen zu wählen, die nicht vorgeschlagen sind.

Die Stimmzettel sind ungültig,

- a) wenn sie leer abgegeben wurden,
- b) wenn der Wille des Wählers nicht ersichtlich ist,
- c) wenn ein Zusatz oder Vorbehalt angebracht ist,

Oberbürgermeister Schilder bittet um Wahlvorschläge.

Von der CSU/FDP-Fraktionsgemeinschaft wird Stadträtin Margareta Böckh für das Amt der Zweiten Bürgermeisterin vorgeschlagen und von der SPD-Fraktion Stadtrat Dr. Hans-Martin Steiger für das Amt des Dritten Bürgermeisters vor. Weitere Vorschläge werden seitens des Stadtrates nicht eingebracht.

Wahl des Zweiten Bürgermeisters/der Zweiten Bürgermeisterin

Die Stadträte werden gebeten, sich zur Ausfüllung des Stimmzettels zu den bereitgestellten Wahlblenden zu begeben, und den ausgefüllten Stimmzettel in die aufgestellte Wahlurne zu legen. Der Wahlauschuss führt die Wahl des Zweiten Bürgermeisters/der Zweiten Bürgermeisterin durch. Nach erfolgter Auszählung verkündet Oberbürgermeister Schilder das Ergebnis.

Anwesend:	41
Abgegeben Stimmen:	41
Gültige Stimmen:	38
Ungültige Stimmen:	3
Notwendige Stimmen:	20

Die Stimmen wurden wie folgt vergeben:

Stadträtin Böckh	34 Stimmen
Stadträtin Dr. Schraut	2 Stimmen
Stadtrat Dr. Steiger	1 Stimme
Stadtrat Maier	1 Stimme

Somit ist Stadträtin Böckh zur Zweiten Bürgermeisterin der Stadt Memmingen gewählt.

Oberbürgermeister Schilder fragt Stadträtin Böckh, ob sie die Wahl annimmt, oder ob Hinderungsgründe nach Art. 19 GO vorliegen. Stadträtin Böckh nimmt die Wahl zur Zweiten Bürgermeisterin an und bedankt sich für das Vertrauen, das ihr entgegengebracht wird.

Wahl des Dritten Bürgermeisters/der Dritten Bürgermeisterin

Der Wahlausschuss führt die Wahl des Dritten Bürgermeisters/der Dritten Bürgermeisterin durch. Nach erfolgter Auszählung verkündet Oberbürgermeister Schilder das Ergebnis.

Anwesend:	41
Abgegeben Stimmen:	41
Gültige Stimmen:	37
Ungültige Stimmen:	4
Notwendige Stimmen:	19

Die Stimmen wurden wie folgt vergeben:

Stadtrat Dr. Steiger:	35 Stimmen
Stadträtin Dr. Schraut	1 Stimme
Stadträtin Beer	1 Stimme

Somit ist Stadtrat Dr. Steiger zum Dritten Bürgermeister der Stadt Memmingen gewählt.

Oberbürgermeister Schilder fragt Stadtrat Dr. Steiger, ob er die Wahl annimmt, oder ob Hinderungsgründe nach Art. 19 GO vorliegen. Stadtrat Dr. Steiger nimmt die Wahl zum Dritten Bürgermeister an und dankt für das Vertrauen, das ihm entgegengebracht wird.

Oberbürgermeister Schilder spricht der neu gewählten Zweiten Bürgermeisterin sowie dem neu gewählten Dritten Bürgermeister seine Glückwünsche aus und freut sich über die Fortsetzung der guten Zusammenarbeit.

Eine Vereidigung von Bürgermeisterin Böckh und Bürgermeister Dr. Steiger ist nicht erforderlich, da sich deren neue Amtszeit nahtlos an die bisherige Amtszeit als Zweite Bürgermeisterin bzw. Dritter Bürgermeister anschließt.

Oberbürgermeister Schilder dankt abschließend dem Wahlausschuss für seine Arbeit.

4. Erlass einer neuen Geschäftsordnung

Beschluss Nr. 20

Die Kommunalwahlen fanden am 15.03.2020 statt, am 01.05.2020 beginnt die Wahlperiode des neu gewählten Stadtrates. Nach Artikel 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) gibt sich der Stadtrat eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung, die zu Beginn einer jeden Wahlperiode neu zu erlassen ist, enthält in Ergänzung der grundlegenden Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung wichtige Regeln zu Vorbereitung, Ablauf und Nachbereitung der Stadtratssitzungen. In ihr werden die „Spielregeln“ für eine Zusammenarbeit in den nächsten sechs Jahren festgeschrieben.

Der Entwurf der neuen Geschäftsordnung ist dieser Stadtratsvorlage als **Anlage 1** beigefügt. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung vom 05. Mai 2014, geändert am 18. Mai 2015, ergeben sich aus der dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügten Synopse.

Der Leiter des Rechtsamts erläutert in der Folge die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen zur bisherigen Geschäftsordnung 2014.

1. Wegfall des Klinikums als Referat der Stadtverwaltung

Das städtische Klinikum wurde zum 01.01.2020 in die Rechtsform eines eigenständigen Kommunalunternehmens überführt. Die neue Geschäftsordnung ist damit in verschiedenen Bereichen entsprechend anzupassen.

2. Ausschließlicher Aufgabenbereich Stadtrat - § 2 GeschO

Der Aufgabenbereich soll hier mit den Nrn. 13a. und 15a. des § 2 GeschO gemäß den gesetzlichen Vorgaben ergänzt werden.

3. Ausschüsse, hier u. a.:

- a) Die bisherige zusätzliche Bezeichnung der (beschließenden) Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Memmingen als „Senate“ (vgl. Art. 32 Abs. 2 S. 1 GO; § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates) fällt zukünftig weg.
- b) Auch erfolgt gemäß dem vorgeschlagenen § 7 Abs. 1 GeschO (teils auch aufgrund inhaltlicher Zuständigkeitsänderungen bzw. Ergänzungen) eine Umbenennung von bisherigen Ausschüssen und zwar betreffend des bisherigen
 - Finanz- und Wirtschaftsausschusses,
 - Umwelt-, Planungs- und Bauausschusses und
 - Kultur- und Stiftungsausschusses.Außerdem wurden die Aufgabenbereiche jeweils entsprechend angepasst.
- c) Zwei bisherige Ausschüsse fallen weg (Klinikumsenat, Bauausschuss Schulen).
- d) Neu eingeführt mit entsprechender Bestimmung der „Zusammensetzung“ und des „Aufgabenbereichs“ werden die Ausschüsse „für öffentliche Ordnung, ÖPNV und Verkehr“ und „für Gesundheit und Pflege“.
- e) Die Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach dem Verfahren d`Hondt (Höchstzahlverfahren) gemäß dem vorgeschlagenen § 5 Abs. 1 GeschO.
- f) Der Rechnungsprüfungsausschuss soll zukünftig fünf Mitglieder anstatt bisher sechs Mitglieder umfassen.

4. Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin § 10 GeschO, u.a.

a) Personalangelegenheiten (§ 10 Absatz 2 Nr. 5)

Von der gesetzlichen Ermächtigung in Art. 43 Abs. 1 S. 3 Gemeindeordnung für kreisfreie Städte soll im vorgeschlagenen § 10 Abs. 1 Nr. 5 GeschO insoweit Gebrauch gemacht werden, als die Zuständigkeit für Beamte und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 11 (statt wie bisher A8) und für die Arbeitnehmenden bis zur Entgeltgruppe 10 (statt E8) des maßgeblichen Tarifvertrags erweitert wird.

b) Wahrnehmung von Gesellschafterbefugnissen der Stadt Memmingen in Gesellschafterversammlungen (siehe vorgeschlagener neuer § 10 Abs. 2 Nr. 5 GeschO).

5. Inkrafttreten/Ratsinformationssystem

Die neue Geschäftsordnung soll nach ihrem § 39 mit ihrer Beschlussfassung in Kraft treten und vorbehaltlich von Änderungen (siehe § 37) – insbesondere geplanter Einführung eines Ratsinformationssystems - während der sechsjährigen Wahlzeit des Stadtrats gelten.

Nachdem dem Geschäftsordnungsantrag von einem Stadtrat auf namentliche Abstimmung über den Verfahrenswechsel von d'Hondt zu Hare-Niemayer nicht widersprochen wird, lässt Oberbürgermeister Schilder zunächst über den ersten Teil des Beschlussvorschlages abstimmen.

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach dem Verfahren d'Hondt (Höchstzahlverfahren) gemäß dem vorgeschlagenen § 5 Abs. 1 der Anlage 1 - Entwurf einer „Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen“ -.

Stimmverhältnis: 21 ja / 20 nein

Folgende Stadtratsmitglieder haben mit **Ja** gestimmt:

Barth Helmuth, Baumann Sebastian, Baur Christoph, Böckh Margareta, Demirci Toni, Dörr Bastian, Holas Horst, Holetschek Klaus, Kolb Jürgen, Pfalzer Hans, Rogg Sabine, Rohrbeck Uwe, Ruppert Michael, Salger Isabella, Dr. Schraut Veronika, Prof. Dr. Schwarz Josef, Tröger Fritz, Voigt Gottfried, Zelt Hermann, Zettler Wolfgang und Oberbürgermeister Schilder Manfred.

Folgende Stadtratsmitglieder haben mit **Nein** gestimmt:

Beer Petra, Prof. Dr. Buchberger Dieter, Eßmann Heike, Gotzes Verena, Hartge Michael, Hartge Nina, Heuß Christof, Holzinger Ivo, Kühn Genovefa, Linse Joachim, Maier Christoph, Nieder Fabian, Rampp Michael, Reisinger Rupert, Reißler Matthias, Riedmiller Natalie, Dr. phil. Schunk Monika, Spitz Rolf, Dr. Steiger Hans-Martin und Villing Evelyn.

Oberbürgermeister Schilder stellt fest, dass damit der Vorschlag der Verwaltung, bei der Zusammensetzung der Ausschüsse das Verfahren d'Hondt anzuwenden, mehrheitlich angenommen wurde. Er bittet um Abstimmung über Teil 2 des Beschlussvorschlages.

Der Stadtrat beschließt:

2. die der Vorlage als Anlage 1 im Entwurf beigefügte „Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen“.

Stimmverhältnis: 41 ja / 0 nein

Entwurf
Geschäftsordnung
für den Stadtrat Memmingen

Der Stadtrat Memmingen gibt sich aufgrund des Artikels 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796, Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 737) folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht:

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

- I. Der Stadtrat
 - § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
 - § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
- II. Die Stadtratsmitglieder
 - § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse, Pflichten
 - § 4 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
- III. Die Ausschüsse
 1. Allgemeines
 - § 5 Bildung, Vorsitz, Auflösung
 - § 6 Beratung und Beschlussfassung
 2. Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse
 - § 7 Ständige Ausschüsse
- IV. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin
 1. Aufgaben
 - § 8 Vorsitz im Stadtrat
 - § 9 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines
 - § 10 Einzelne Aufgaben
 - § 11 Vertretung der Stadt nach außen
 - § 12 Abhalten von Bürgerversammlungen
 - § 13 Sonstige Geschäfte
 2. Stellvertretung
 - § 14 Weitere Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretungen, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 15 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 17 Verwendung elektronische Medien
- § 18 Öffentliche Sitzungen
- § 19 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 20 Einberufung
- § 21 Tagesordnung
- § 22 Form und Frist für die Einladung
- § 23 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 24 Eröffnung der Sitzung
- § 25 Eintritt in die Tagesordnung
- § 26 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 27 Abstimmung
- § 28 Wahlen
- § 29 Anfragen
- § 30 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 31 Form und Inhalt
- § 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 33 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 34 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

- § 35 Anwendung auf Stiftungen
- § 36 Schriftformerfordernis
- § 37 Änderung der Geschäftsordnung
- § 38 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 39 Inkrafttreten

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters **oder der Oberbürgermeisterin** fallen.
- (2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 7 Absatz 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn es die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 7 Absatz 1 Nummer 8 bleibt unberührt.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Artikel 2 und 11 Gemeindeordnung),
2. die Ernennung zum Ehrenbürger **oder zur Ehrenbürgerin** und deren Widerruf (Artikel 16 Gemeindeordnung), die Verleihung des Ehrenrings (§ 2 Absatz 1 Satzung über den Ehrenring der Stadt Memmingen),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Artikel 32, 33 Gemeindeordnung),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung),
6. die Wahlen (Artikel 51 Absatz 3 und 4 Gemeindeordnung),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister **oder Bürgermeisterinnen**, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas Anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt (Artikel 65 und 68 Gemeindeordnung) und der von der Stadt verwalteten kommunalen Stiftungen (Artikel 20 Absatz 3 Bayerisches Stiftungsgesetz),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Artikel 70 Gemeindeordnung),
12. *die Feststellung der Jahresrechnungen beziehungsweise der Jahresabschlüsse von Stadt, von der Stadt verwalteten kommunalen Stiftungen, **Eigenbetrieb** sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Artikel 102 Gemeindeordnung),*

13. die Entscheidungen im Sinne von Artikel 96 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung über gemeindliche Unternehmen,

13a. die Beratung über den Beteiligungsbericht (Artikel 94 Absatz 3 Gemeindeordnung),

14. die hinsichtlich des Eigenbetriebes dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Artikel 88 Gemeindeordnung),
15. die Bestellung und Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamtes und der Prüfer oder Prüferinnen (Artikel 104 Absatz 3 Gemeindeordnung),

15a. die Bestellung des oder der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und seiner oder ihrer Stellvertretung (Artikel 103 Absatz 2 Gemeindeordnung),

16. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Artikel 18a Absatz 8 Gemeindeordnung) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Artikel 18a Absatz 2, Absatz 10 Gemeindeordnung),
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
19. den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern/Vertreterinnen der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
19. den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern/Vertreterinnen der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
20. die Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan und andere formelle und informelle Planungen von grundsätzlicher Bedeutung,
21. die Sparkassenangelegenheiten, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
22. die Bewilligung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan der Stadt und der von der Stadt verwalteten Stiftungen nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entstehen können; Erheblichkeit liegt vor, wenn die überplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall mehr als 600.000 Euro beziehungsweise die außerplanmäßigen Ausgaben mehr als 300.000 Euro betragen, im Rahmen der Rechnungslegung, soweit sich das Ergebnis des einzelnen Unterabschnittes um mehr als 600.000 Euro verschlechtert,
23. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken) der Stadt und der von der Stadt verwalteten Stiftungen, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind **und nicht unter § 7 Absatz 1 Nummer 1 oder § 10 Absatz 2 fallen.**

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse, Pflichten

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die

Artikel 48 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1 mit 4, Artikel 56 a, Artikel 49, 50, 19, 48 Absatz 3 Gemeindeordnung sowie Artikel 47 bis 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Artikel 46 Absatz 1 Satz 2, Artikel 30 Absatz 3 Gemeindeordnung).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister **oder die Oberbürgermeisterin** im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister **oder Bürgermeisterinnen** einzelne seiner **oder ihrer** Befugnisse (§§ 9 bis 13) überträgt (Artikel 39 Absatz 2 Gemeindeordnung).
- (5) ¹Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister **oder der Oberbürgermeisterin** geltend zu machen. ³Artikel 102 Absatz 4 Gemeindeordnung bleibt unberührt.
- (6) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 4

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretungen sind dem Oberbürgermeister **oder der Oberbürgermeisterin** mitzuteilen; dieser **oder diese** unterrichtet den Stadtrat.
- (2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter **oder Vertreterinnen** in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Artikel 33 Absatz 1 Satz 5 Gemeindeordnung). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 5

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 Absatz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Memmingen und den kraft Gesetzes zu bildenden Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Artikel 33 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung).
²Die Sitze werden nach dem Verfahren d'Hondt verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überauf- rundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überauf- rundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Grup- pen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überauf- rundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschus- sitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die wei- teren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung eine Stellvertretung namentlich bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, eine Stellvertretung oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Artikel 33 Absatz 2 Gemeinde- ordnung). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Aus- schussmitglied (Artikel 103 Absatz 2 Gemeindeordnung).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Artikel 32 Absatz 5 Gemeindeordnung); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 6

Beratung und Beschlussfassung

- (1) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach § 2 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Artikel 88 Gemeindeord- nung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Arti- kel 32 Absatz 3 Gemeindeordnung erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder die Oberbürger- meisterin oder seine oder ihre Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Aus- schussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder eine Nachprüfung durch den Stadtrat be- antragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung, beim Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin eingehen. ⁴Beschlüsse, die Rechte Dritter berüh- ren, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses Dritten be- kannt gegeben werden.

2. Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Ständige Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse nach § 2 Absatz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Memmingen und die kraft Gesetzes zu bildenden Ausschüssen haben im Einzelnen folgende Zusammensetzung und Aufgabenbereiche:

1. Finanz- und Hauptausschuss

a) Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender *oder* Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.

b) Aufgabenbereich:

Finanz- und Vermögensverwaltung der Stadt (*ohne Eigenbetrieb*) und der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere

- öffentliche Abgaben und private Entgelte (*ohne Eigenbetrieb*),
- Grundstückswesen einschließlich Miet- und Pachtangelegenheiten bis zum Wert von 1,2 Millionen Euro,
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung (*ohne Personalangelegenheiten*),
- Wirtschaftsförderung,
- Fremdenverkehr,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Artikel 71 Gemeindeordnung genehmigt ist,
- Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit nicht die Zuständigkeit des Plenums (§ 2 Nummer 22) bzw. des Oberbürgermeisters *oder der Oberbürgermeisterin* (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) gegeben ist.
- **die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a) gegeben ist,**
- **alle Angelegenheiten der städtischen Gesellschaftsbeteiligungen, soweit diese nicht auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 5 übertragen sind.**

2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

a) Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender *oder* Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.

b) Aufgabenbereich:

- Angelegenheiten des Umwelt-, Immissions- und Naturschutzes,
- Stadtplanung,
- Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Erschließungsverträge und städtebauliche Verträge,
- Hoch- und Tiefbau,
- Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen,
- Straßenbenennungen,
- Baugenehmigungen für Bauvorhaben die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die städtebauliche Entwicklung, das Stadt-, Straßen- oder Landschaftsbild oder die Infrastruktur wesentlich auswirken können oder in erheblichem Umfang andere öffentliche oder nachbarliche Belange berühren können - dies ist in der Regel der Fall, soweit kein Bebauungsplan besteht oder von Bebauungsplanfestsetzungen befreit wird,
- Entscheidungen über die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 Baugesetzbuch),
- Denkmalpflege,

- Wasserwirtschaft,
- Grünanlagen, Stadtgärtnerei, Friedhöfe,
- Land- und Forstwirtschaft,
- Abfallwirtschaft und Abwasserentsorgung mit Kläranlagen jeweils ohne öffentliche Abgaben oder privatrechtliche Entgelte.

3. Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss

a) Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender *oder Oberbürgermeisterin als Vorsitzende* und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.

b) Aufgabenbereich:

- Schul- und Bildungswesen,
- **Betrieb der Jugendhilfeeinrichtungen soweit nicht die gesetzliche Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses gegeben ist,**
- **Betrieb von Kindertageseinrichtungen, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist,**
- **Integration,**
- **Senioren und Seniorinnen,**
- **Leistungen nach SGB II, XII und AsylbLG,**
- **Inklusion,**
- Sport, Sportstätten, Turnhallen, Bäder (soweit nicht Eigenbetrieb zuständig),
- Kultur (einschl. Landestheater Schwaben),
- Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen ohne Personal-, Finanz-, Vermögens- und Grundstücksangelegenheiten.

4. Personalausschuss

a) Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender *oder Oberbürgermeisterin als Vorsitzende* und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.

b) Aufgabenbereich:

Personalangelegenheiten der Stadt (*ohne Eigenbetrieb*) und der von der Stadt verwalteten kommunalen Stiftungen als oberste Dienstbehörde der Beamten *und Beamtinnen* und Beschäftigten, soweit nicht der Oberbürgermeister *oder die Oberbürgermeisterin* kraft Gesetzes oder aufgrund einer Übertragung nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung zuständig ist.

5. Vergabeausschuss

a) Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender *oder Oberbürgermeisterin als Vorsitzende* und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.

b) Aufgabenbereich:

- Erwerb von Vermögensgegenständen,
 - Vergabe von Aufträgen der Stadt (ohne Eigenbetrieb) und der von der Stadt verwalteten Stiftungen,
- wenn der Wert des Gegenstandes oder die Auftragssumme 100.000 Euro übersteigt, bei Nachträgen zu beschlossenen Aufträgen, wenn die Vergabesumme des Nachtrags 50.000 Euro übersteigt.

² *Keiner Beschlussfassung bedürfen regelmäßig* wiederkehrende Ausgaben des laufenden Betriebes wie Heizmittel, Reinigungsmittel, Bürobedarf, Pflegemittel, Medikamente, Lernmittel und anderes.

6. Ausschuss für öffentliche Ordnung, ÖPNV und Verkehr

- a) **Zusammensetzung:**
Oberbürgermeister als Vorsitzender **oder Oberbürgermeisterin als Vorsitzende** und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.
- b) **Aufgabenbereich:**
Angelegenheiten des
- **Gewerbe-, Sicherheits- und Ordnungsrechts, Veterinärwesens,**
 - **ÖPNV,**
 - **Verkehrswesens,**
 - **Straßen- und Wegerechts, ohne Widmung öffentlicher Verkehrsflächen,**
 - **Straßenverkehrsrechts,**
 - **Marktwesens.**

7. Ausschuss für Gesundheit und Pflege

- a) **Zusammensetzung:**
Oberbürgermeister als Vorsitzender **oder Oberbürgermeisterin als Vorsitzende** und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.
- b) **Aufgabenbereich:**
Angelegenheiten des Gesundheitswesens, insb. Gesundheitsförderung und Prävention, Gesundheitsversorgung und Pflege (ausgenommen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Klinikum Memmingen).

8. Werkausschuss

- a) **Zusammensetzung:**
Oberbürgermeister als Vorsitzender **oder Oberbürgermeisterin als Vorsitzende** und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.
- b) **Aufgabenbereich:**
¹Alle Angelegenheiten des städtischen Eigenbetriebes einschließlich Vergaben, soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung in der Betriebssatzung vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht (Artikel 88 Absatz 4 Gemeindeordnung) oder es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt. ²Personalangelegenheiten soweit nicht der Oberbürgermeister **oder die Oberbürgermeisterin** kraft Gesetzes oder aufgrund einer Übertragung nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung zuständig ist.

9. Rechnungsprüfungsausschuss

- a) **Zusammensetzung:**
5 Mitglieder des Stadtrats
- b) **Aufgabenbereich:**
¹Prüfung der Jahresrechnungen beziehungsweise der Jahresabschlüsse von Stadt, Stiftungen, **Eigenbetrieb und Kommunalunternehmen**. ²Vorberatung der überörtlichen Prüfungsberichte der Jahresrechnungen beziehungsweise der Jahresabschlüsse, Vorberatung besonderer örtlicher und überörtlicher Prüfungsberichte, die der Oberbürgermeister **oder die Oberbürgermeisterin** im Einzelfall dem Ausschuss zuleitet.

10. Jugendhilfeausschuss

- a) **Zusammensetzung:**
5 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

b) Aufgabenbereich:

Angelegenheiten, die er aufgrund der Satzung für das Jugendamt der Stadt Memmingen in ihrer jeweiligen Fassung wahrzunehmen hat.

- (2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung **von Beträgen oder Wertgrenzen** nach Absatz 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

IV. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 8

Vorsitz im Stadtrat

- (1) ¹Der Oberbürgermeister **oder die Oberbürgermeisterin** führt den Vorsitz im Stadtrat (Artikel 36 Gemeindeordnung). ²Er **oder sie** bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Artikel 46 Absatz 2 Gemeindeordnung). ³In den Sitzungen leitet er **oder sie** die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Artikel 53 Absatz 1 Gemeindeordnung). ⁴Über Angelegenheiten von größerer Bedeutung hat der Oberbürgermeister **oder die Oberbürgermeisterin** dem Stadtrat frühzeitig und laufend in geeigneter Weise zu berichten.
- (2) ¹Hält der Oberbürgermeister **oder die Oberbürgermeisterin** Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er **oder sie** den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine **oder ihre** Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er **oder sie** die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Artikel 59 Absatz 2 Gemeindeordnung).

§ 9

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der Oberbürgermeister **oder die Oberbürgermeisterin** leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Artikel 46 Absatz 1 Gemeindeordnung). ²Er **oder sie** kann dabei einzelne seiner **oder ihrer** Befugnisse den weiteren Bürgermeistern **oder Bürgermeisterinnen**, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Artikel 39 Absatz 2 Gemeindeordnung). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der Oberbürgermeister **oder die Oberbürgermeisterin** vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Artikel 36 Gemeindeordnung). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er **oder sie** den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Oberbürgermeister **oder die Oberbürgermeisterin** führt die Dienstaufsicht über die Beamten **und Beamtinnen** und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten **und Beamtinnen** aus (Artikel 37 Absatz 4, Artikel 43 Absatz 3 Gemeindeordnung).
- (4) ¹Der Oberbürgermeister **oder die Oberbürgermeisterin** verpflichtet die weiteren Bürgermeister/**Bürgermeisterinnen** schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekanntwerden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er **oder sie** Stadtratsmitglieder und Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Artikel 56a Gemeindeordnung).

§ 10 Einzelne Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister **oder die Oberbürgermeisterin** erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Gemeindeordnung),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Gemeindeordnung),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Gemeindeordnung),
 4. die ihm vom Stadtrat nach Artikel 37 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung oder Entlassung von **Beamtinnen und Beamten** bis zur Besoldungsgruppe **A 11** und die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von **Arbeitnehmenden bis zur Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrags** für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Artikel 43 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung) sowie **die** vom Stadtrat nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung übertragenen Befugnisse,
 6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte: Der **Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin** ist befugt, an Stelle des **Stadtrats** oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er **oder sie** dem **Stadtrat** oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben (Artikel 37 Absatz 3 Gemeindeordnung).
 7. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Artikel 93 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung).
- (2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters **oder der Oberbürgermeisterin** gehören insbesondere auch
1. in Personalangelegenheiten:
 - a) alle Entscheidungen und Maßnahmen, die ihm **oder ihr** im Rahmen der Dienstaufsicht (Artikel 37 Absatz 4 Gemeindeordnung), als Dienstvorgesetzte (Artikel 43 Absatz 3 Gemeindeordnung), bei der Geschäftsverteilung (Artikel 46 Absatz 1 Gemeindeordnung), bei der Aufgabenübertragung auf Bedienstete (Artikel 39 Absatz 2 Gemeindeordnung) obliegen,
 - b) Angelegenheiten der obersten Dienstbehörde für Beamte **und Beamtinnen** und Beschäftigte, soweit sie nicht unmittelbar statusrechtliche Entscheidungen betreffen, die nicht nach Artikel 43 Absatz 2 Gemeindeordnung übertragen sind,
 - c) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
 - d) die Feststellung über Aufschub und Durchführung der Nachversicherung von Beamten **und Beamtinnen** zur gesetzlichen Rentenversicherung,
 2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
 - a) der Erlass, die Niederschlagung, Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall

Erlass	10.000 Euro
Niederschlagung	100.000 Euro
Stundung und Aussetzung der Vollziehung bis zu zwei Jahren	100.000 Euro

- b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Artikel 66 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung), im Rahmen der Rechnungslegung, soweit sich das Ergebnis des einzelnen Unterabschnitts um nicht mehr als 50.000 Euro verschlechtert,
 - c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt (ohne Eigenbetrieb) oder der von ihr verwalteten Stiftungen zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt oder der von ihr verwalteten Stiftungen aus solchen Verträgen, soweit nicht der **Vergabeausschuss (§ 7 Absatz 1 Nummer 5) zuständig ist**,
 - d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro,
 - e) die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Artikel 71 Gemeindeordnung genehmigt ist, soweit zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile eine sofortige Entscheidung erforderlich ist; der zuständige **Ausschuss** ist hierüber in der nächsten Sitzung zu informieren,
3. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro im Einzelfall,
 - b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 300.000 Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
 - c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden und bei denen die Gegenleistung im Haushaltsjahr 100.000 Euro nicht übersteigt,
 - d) Nachträge zu bestehenden Erbbaurechtsverträgen, soweit sie eine Anhebung des Erbbauzinses und/oder die Aktualisierung von Wertsicherungsvereinbarungen und/oder die Laufzeitverlängerung bis zu 30 Jahre zum Inhalt haben,
4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat; die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess) jedoch nur bis zu einem Streitwert von 100.000 Euro,
 - b) die Bestellung von Datenschutzbeauftragten, Gleichstellungsbeauftragten, **von Kassenverwaltung und Stellvertretung (Art. 102 Abs.2 Satz 1 Gemeindeordnung) und des oder der Informationssicherheitsbeauftragten**,
 - c) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
5. *über § 10 Absatz 1 Nummer 7 hinaus die Wahrnehmung der Gesellschafterbefugnisse der Stadt Memmingen in den Gesellschafterversammlungen bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, soweit diese die jährlich wiederkehrenden Beschlüsse für*
- a) *die Feststellung des Jahresabschlusses,*
 - b) *die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung bei Vorlage des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin (soweit im Einzelfall eine solche Prüfung erfolgt), die Entlastung des Aufsichtsrates nur, soweit keine persönliche Beteiligung im Sinne des Artikel 49 Gemeindeordnung gegeben ist,*
 - c) *die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung/ Verwendung des Bilanzgewinns,*

- d) die Wahl der Person für die Abschluss-/ Wirtschaftsprüfung,
e) die Genehmigung des Wirtschafts- und Stellenplanes, soweit hierbei keine Änderung der finanziellen Verpflichtungen der Stadt erfolgt,
betreffen.

- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Absatz 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 2 nicht unter Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Gemeindeordnung fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister **oder der Oberbürgermeisterin** gemäß Artikel 37 Absatz 2 Gemeindeordnung zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 11

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters **oder der Oberbürgermeisterin** zur Vertretung der Stadt nach außen bei Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Artikel 38 Absatz 1 Gemeindeordnung) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister **oder die Oberbürgermeisterin** nicht gemäß § 10 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister **oder die Oberbürgermeisterin** kann im Rahmen seiner **oder ihrer** Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Artikel 39 Absatz 2 Gemeindeordnung anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 12

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der Oberbürgermeister **oder die Oberbürgermeisterin** beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Artikel 18 Absatz 1 Gemeindeordnung). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister **oder die Oberbürgermeisterin** oder eine von ihm **oder ihr** bestellte Vertretung.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern **oder Gemeindebürgerinnen** nach Artikel 18 Absatz 2 Gemeindeordnung beruft der Oberbürgermeister **oder die Oberbürgermeisterin** darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 13

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters **oder der Oberbürgermeisterin**, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (zum Beispiel Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 14

Weitere Bürgermeister **oder Bürgermeisterinnen**, weitere Stellvertretungen, Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister **oder die Oberbürgermeisterin** wird im Fall seiner **oder ihrer** Verhinderung vom zweiten Bürgermeister/**Bürgermeisterin** und, wenn dieser **oder diese** ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister/**Bürgermeisterin** vertreten (Artikel 39 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung).

- (2) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin aus.
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 15

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Stadtrat und Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Artikel 56 Absatz 2, Artikel 59 Absatz 1 Gemeindeordnung).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohnenden an den Stadtrat (Artikel 56 Absatz 3 Gemeindeordnung) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin fallen, erledigt dieser oder diese in eigener Zuständigkeit, er oder sie unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 16

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Artikel 47 Absatz 1 Gemeindeordnung). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Artikel 47 Absatz 2 Gemeindeordnung).
- (3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Artikel 47 Absatz 3 Gemeindeordnung).

§ 17

Verwendung elektronischer Medien

¹Die Nutzung elektronischer Medien durch Stadratsmitglieder während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadratsmitglieder gelten § 18 Absatz 2 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 18 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Artikel 52 Absatz 2 Gemeindeordnung).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer **und Zuhörerinnen** bestimmte Raum ausreicht. ²Soweit erforderlich wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ⁴Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des **oder der** Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁵Ton- und Bildaufnahmen von städtischen Bediensteten oder sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig. ⁶§ 31 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) **Zuhörende**, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden **oder die Vorsitzende** aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Artikel 53 Absatz 1 Gemeindeordnung).

§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Sparkassenangelegenheiten,
 4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 5. Angelegenheiten des übertragenden Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Absatz 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister **oder die Oberbürgermeisterin** der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Artikel 52 Absatz 3 Gemeindeordnung).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20 Einberufung

- (1) ¹Der Oberbürgermeister **oder die Oberbürgermeisterin** beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn er **oder sie** sonst dazu gesetzlich verpflichtet ist. ²Im Fall des Artikel 46 Absatz 2 Satz 2 und 3 Gemeindeordnung beruft er **oder sie** die Sitzung so rechtzeitig ein, dass sie spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens stattfinden kann.
- (2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus statt. ²In der Einladung (§ 21) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 21 Tagesordnung

- (1) ¹Der Oberbürgermeister **oder die Oberbürgermeisterin** setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt er **oder sie** möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrats oder des zuständigen Ausschusses. ³Ist dies nicht möglich, sind die Anträge spätestens innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln aufzuführen und so konkret zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Aushang im Aushangkasten der Stadt neben dem Welfenhaus bekanntzugeben (Artikel 52 Absatz 1 Gemeindeordnung). ²Die Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen sollen auch im Internet bereitgestellt werden. ³Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben oder bereitgestellt.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit **sowie des Datenschutzes** nicht entgegenstehen.
- (2) ¹Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 23 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister **oder der Oberbürgermeisterin** eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. ⁴Zum Zweck der Veröffentlichung soll der Antrag ergänzend in elektronischer Form übermittelt werden.
- (2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

²Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (3) **Ein durch Beschluss abgelehnter Antrag nach Absatz 1 oder 2 kann nur dann erneuert werden, wenn die Wiederholung durch neue Tatsachen oder Gründe gerechtfertigt ist oder wenn die Mehrheit des Stadtrates bzw. Ausschusses die Zulassung eines solchen Antrages beschließt.**

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, zum Beispiel Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge, **Anträge auf Redezeitbegrenzung und ähnliche können auch während der Sitzung und mündlich gestellt werden.**

III. Sitzungsverlauf

§ 24

Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende **oder die Vorsitzende** eröffnet die Sitzung. ²Er **oder sie** stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.
- (2) ¹Etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung sind zu Beginn der nächsten Sitzung nach Zusendung geltend zu machen. ²Wurden keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift mit Eintritt in die Tagesordnung als vom Stadtrat genehmigt (Artikel 54 Absatz 2 Gemeindeordnung). ³Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.
- (3) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt spätestens während der Dauer der übernächsten Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. ²Wurden bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat genehmigt (Artikel 54 Absatz 2 Gemeindeordnung). ³Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

§ 25

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 18), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Artikel 52 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm **oder ihr** mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats sachkundige Personen, insbesondere Sachverständige, zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 26

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Artikel 49 Absatz 1 Gemeindeordnung) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlos-

sene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Raum der Zuhörerinnen und Zuhörer Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er **oder sie** kann es wiederholt erteilen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der **oder die** Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Die Redner **und Rednerinnen** sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über die Einbeziehung von Änderungsanträgen in die Beratung ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller **und Antragstellerinnen**, Bericht-erstattende und sodann der **oder die** Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. ²Die Beratung wird von dem **oder der** Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner **und Rednerinnen**, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der **oder die** Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der **oder die** Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der **oder die** Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Artikel 53 Absatz 2 Gemeindeordnung).
- (9) ¹Der **oder die** Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der **oder die** Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 27 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der **oder die** Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er **oder sie** vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 16 Absatz 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen, über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der **oder die** Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der **oder die** Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Artikel 51 Absatz 1 Gemeindeordnung). ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Artikel 48 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden **oder die Vorsitzende** zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 28 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Artikel 51 Absatz 3 Gemeindeordnung, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Artikel 51 Absatz 4 Gemeindeordnung).
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der **gewählten Person** nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.
- (4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerber**en** mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ³Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerber**en** **und Bewerberinnen** drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber**en** mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den **bewerbenden Personen** mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 29 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden **oder die Vorsitzende** Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden/**die Vorsitzende** oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 30 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der **oder die** Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31

Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Artikel 54 Absatz 1 Gemeindeordnung richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangswise zu binden. ⁴Eine elektronische Archivierung der Niederschriften ist zulässig.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. ²Die Tonaufzeichnungen sind unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Artikel 54 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung).
- (4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden **oder der Vorsitzenden** und vom Schriftführer **oder der Schriftführerin** zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Artikel 54 Absatz 2 Gemeindeordnung).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 32

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger **und Gemeindebürgerinnen** Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Artikel 54 Absatz 3 Satz 2 Gemeindeordnung).
- (2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Artikel 54 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Artikel 52 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern in elektronischer geschützter Fassung zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Artikel 102 Absatz 4 Gemeindeordnung); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33

Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 bis 31 sinngemäß.

(2) Hiervon abweichend gilt:

- Die Sitzungen des Werkausschusses finden in den **Räumlichkeiten des Eigenbetriebs statt.**
- Vorberatende Sitzungen der Ausschüsse sind über § 18 hinaus nichtöffentlich, wenn 1/3 der Ausschussmitglieder es beantragen.
- Die Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- **Der oder die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses beruft die Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest (abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 und § 21 Absatz 1 Satz 1).**

(3) ¹Mitglieder des Stadtrats können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. ³Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller oder der Antragstellerin Gelegenheit, seinen oder ihren Antrag mündlich zu begründen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Artikel 26 Absatz 2 Gemeindeordnung bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt hingewiesen.
- (3) Eine elektronische Ausgabe des Satzungs- und Verordnungsblatts wird im Internet zur Verfügung gestellt, ebenso die Satzungen und Verordnungen in ihren jeweils geltenden Fassungen in der elektronischen Sammlung „Memminger Stadtrecht“.

C. Schlussbestimmungen

§ 35

Anwendung auf Stiftungen

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für die Vertretung und Verwaltung der von der Stadt verwalteten Stiftungen, auch wenn Stiftungen darin nicht gesondert aufgeführt sind, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 36
Schriftformerfordernis

Wird in dieser Geschäftsordnung die Schriftform gefordert, kann sie durch die elektronische Form nur ersetzt werden, wenn dies ausdrücklich zugelassen ist.

§ 37
Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 38
Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedes Stadratsmitglied erhält ein Exemplar der Geschäftsordnung. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht im Hauptamt auf und steht in der elektronischen Sammlung „Memminger Stadtrecht“ zur Verfügung.

§ 39
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 4. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 5. Mai 2014 außer Kraft.

Geschäftsordnung 2014	Entwurf Fassung Mai 2020 Bemerkungen/ Änderungsvorschläge gegenüber Fassung 2014	1
------------------------------	---	---

Anlage 2: Synopse: Geschäftsordnung 2014 / Gescho Entwurf 2020

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben	A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben
I. Der Stadtrat	I. Der Stadtrat
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin fallen.	
(2) ¹ Der Stadtrat überträgt die in § 7 Absatz 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ² Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn es die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 7 Absatz 1 Nummer 8 bleibt unberührt.	
§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich	§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:	
1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Artikel 2 und 11 Gemeindeordnung),	
2. die Ernennung zum Ehrenbürger oder zur Ehrenbürgerin und deren Widerruf (Artikel 16 Gemeindeordnung), die Verleihung des Ehrenrings (§ 2 Absatz 1 Satzung über den Ehrenring der Stadt Memmingen),	
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Artikel 32, 33 Gemeindeordnung),	
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung,	
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung),	
6. die Wahlen (Artikel 51 Absatz 3 und 4 Gemeindeordnung),	
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,	

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,	
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,	
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt (Artikel 65 und 68 Gemeindeordnung) und der von der Stadt verwalteten kommunalen Stiftungen (Artikel 20 Absatz 3 Bayerisches Stiftungsgesetz),	
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Artikel 70 Gemeindeordnung),	
12. die Feststellung der Jahresrechnungen beziehungsweise der Jahresabschlüsse von Stadt, von der Stadt verwalteten kommunalen Stiftungen, Eigenbetrieb und Klinikum sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Artikel 102 Gemeindeordnung),	12. die Feststellung der Jahresrechnungen beziehungsweise der Jahresabschlüsse von Stadt, von der Stadt verwalteten kommunalen Stiftungen, Eigenbetrieb sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Artikel 102 Gemeindeordnung),
13. die Entscheidungen im Sinne von Artikel 96 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung über gemeindliche Unternehmen,	
	13a. Die Beratung über den Beteiligungsbericht (Artikel 94 Abs. 3 Gemeindeordnung)
14. die hinsichtlich des Eigenbetriebes dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Artikel 88 Gemeindeordnung),	
15. die Bestellung und Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamtes und der Prüfer oder Prüferinnen (Artikel 104 Absatz 3 Gemeindeordnung),	
	15a. Die Bestellung des oder der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und seiner oder ihrer Stellvertretung (Artikel 103 Abs. 2 Gemeindeordnung)

16. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,	
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Artikel 18a Absatz 8 Gemeindeordnung) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Artikel 18a Absatz 2, Absatz 10 Gemeindeordnung),	
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,	
19. den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern/Vertreterinnen der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,	
20. die Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan und andere formelle und informelle Planungen von grundsätzlicher Bedeutung,	
21. die Sparkassenangelegenheiten, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,	
22. die Bewilligung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan der Stadt und der von der Stadt verwalteten Stiftungen nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entstehen können; Erheblichkeit liegt vor, wenn die überplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall mehr als 600.000 Euro beziehungsweise die außerplanmäßigen Ausgaben mehr als 300.000 Euro betragen, im Rahmen der Rechnungslegung, soweit sich das Ergebnis des einzelnen Unterabschnittes um mehr als 600.000 Euro verschlechtert,	
23. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken) der Stadt und der von der Stadt verwalteten Stiftungen, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 7 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 6 oder § 10 Absatz 2 fallen.	23. <i>Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken) der Stadt und der von der Stadt verwalteten Stiftungen, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 7 Absatz 1 Nummer 1 oder § 10 Absatz 2 fallen.</i>

II. Die Stadtratsmitglieder	II. Die Stadtratsmitglieder
<p style="text-align: center;">§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse, Pflichten</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse, Pflichten</p>
<p>(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.</p>	
<p>(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Artikel 48 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1 mit 4, Artikel 56 a, Artikel 49, 50, 19, 48 Absatz 3 Gemeindeordnung sowie Artikel 47 bis 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.</p>	
<p>(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Artikel 46 Absatz 1 Satz 2, Artikel 30 Absatz 3 Gemeindeordnung).</p>	
<p>(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 8 bis 13) überträgt (Artikel 39 Absatz 2 Gemeindeordnung).</p>	<p>(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner oder ihrer Befugnisse (§§ 9 bis 13) überträgt (Artikel 39 Absatz 2 Gemeindeordnung).</p>
<p>(5) ¹Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin geltend zu machen. ³Artikel 102 Absatz 4 Gemeindeordnung bleibt unberührt.</p>	
<p>(6) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.</p>	

§ 4 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	§ 4 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
(1) ¹ Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ² Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³ Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretungen sind dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin mitzuteilen; dieser oder diese unterrichtet den Stadtrat.	
(2) ¹ Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter oder Vertreterinnen in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Artikel 33 Absatz 1 Satz 5 Gemeindeordnung). ² Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.	
III. Die Ausschüsse 1. Allgemeines	III. Die Ausschüsse 1. Allgemeines
§ 5 Bildung, Vorsitz, Auflösung	§ 5 Bildung, Vorsitz, Auflösung
<p>(1) ¹In den Ausschüssen (Senaten) nach § 2 Absatz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Memmingen und den kraft Gesetzes zu bildenden Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Artikel 33 Absatz 1 Gemeindeordnung).</p> <p>²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.</p>	<p>(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 Absatz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Memmingen und den kraft Gesetzes zu bildenden Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Artikel 33 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung).</p> <p><i>²Die Sitze werden nach dem Verfahren d'Hondt verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird so dann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so ent-</i></p>

	<p><i>scheidet das Los. 7Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. 8Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. 9Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. 10Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.</i></p>
(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung eine Stellvertretung namentlich bestellt.	
(3) ¹ Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, eine Stellvertretung oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadratsmitglied (Artikel 33 Absatz 2 Gemeindeordnung). ² Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Artikel 103 Absatz 2 Gemeindeordnung).	
(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse (Senate) jederzeit auflösen (Artikel 32 Absatz 5 Gemeindeordnung); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.	(4) Der Stadtrat <i>kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Artikel 32 Absatz 5 Gemeindeordnung); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.</i>

§ 6 Beratung und Beschlussfassung	§ 6 Beratung und Beschlussfassung
(1) ¹ Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabebereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach § 2 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ² Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.	
(2) ¹ Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Artikel 88 Gemeindeordnung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ² Eine Nachprüfung muss nach Artikel 32 Absatz 3 Gemeindeordnung erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin oder seine oder ihre Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder eine Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³ Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung, beim Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin eingehen. ⁴ Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses Dritten bekannt gegeben werden.	

§ 7 Ständige Ausschüsse (Senate)	§ 7 Ständige Ausschüsse
(1) Die ständigen Ausschüsse (Senate) nach § 2 Absatz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Memmingen und die kraft Gesetzes zu bildenden Ausschüssen haben im Einzelnen folgende Zusammensetzung und Aufgabenbereiche:	(1) Die ständigen Ausschüsse nach § 2 Absatz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Memmingen und die kraft Gesetzes zu bildenden Ausschüssen haben im Einzelnen folgende Zusammensetzung und Aufgabenbereiche:
<p>1. Finanz- und Wirtschaftsausschuss (I-Senat)</p> <p>a) Zusammensetzung: Oberbürgermeister als Vorsitzender und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.</p> <p>b) Aufgabenbereich: ¹Finanz- und Vermögensverwaltung der Stadt (ohne Eigenbetrieb und Klinikum) und der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere öffentliche Abgaben und private Entgelte (ohne Eigenbetrieb und Klinikum), Grundstückswesen einschließlich Miet- und Pachtangelegenheiten bis zum Wert von 1,2 Millionen Euro, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung (ohne Personalangelegenheiten), der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende, des Gesundheits- und Veterinärwesens, des Gewerberechts, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Wirtschaftsförderung, des Fremdenverkehrs, des Verkehrswesens, des Straßen- und Wegerechts, ohne Widmung öffentlicher Verkehrsflächen, des Straßenverkehrsrechts, Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Artikel 71 Gemeindeordnung genehmigt ist. ²Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit nicht die Zuständigkeit des Plenums (§ 2 Nummer 22) bzw. des Oberbürgermeisters (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) gegeben ist. ³Führung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung.</p>	<p>1. Finanz- und Hauptausschuss</p> <p>a) Zusammensetzung: <i>Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.</i></p> <p>b) Aufgabenbereich: <i>Finanz- und Vermögensverwaltung der Stadt (ohne Eigenbetrieb) und der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – öffentliche Abgaben und private Entgelte (ohne Eigenbetrieb), – Grundstückswesen einschließlich Miet- und Pachtangelegenheiten bis zum Wert von 1,2 Millionen Euro, – Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung (ohne Personalangelegenheiten), – Wirtschaftsförderung, – Fremdenverkehr, – Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Artikel 71 Gemeindeordnung genehmigt ist, – Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit nicht die Zuständigkeit des Plenums (§ 2 Nummer 22) bzw. des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) gegeben ist. – Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a) gegeben ist, – alle Angelegenheiten der städtischen Gesellschaftsbeteiligungen, soweit diese nicht auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin gem. § 10 Absatz 2 Nummer 5 übertragen sind.

<p>2. Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss (II. Senat)</p>	<p>2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss</p>
<p>a) Zusammensetzung: Oberbürgermeister als Vorsitzender und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.</p>	<p>a) Zusammensetzung Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.</p>
<p>b) Aufgabenbereich:</p>	<p>b) Aufgabenbereich</p>
<p>Angelegenheiten des Umwelt-, Immissions- und Naturschutzes, Stadtplanung, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Erschließungsverträge und städtebauliche Verträge, Hoch- und Tiefbau, Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen, Straßenbenennungen, Baugenehmigungen für Bauvorhaben die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die städtebauliche Entwicklung, das Stadt-, Straßen- oder Landschaftsbild oder die Infrastruktur wesentlich auswirken können oder in erheblichem Umfang andere öffentliche oder nachbarliche Belange berühren können - dies ist in der Regel der Fall, soweit kein Bebauungsplan besteht oder von Bebauungsplanfestsetzungen befreit wird, Entscheidungen über die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 Baugesetzbuch), Denkmalpflege, Wasserwirtschaft, Grünanlagen, Stadtgärtnerei, Friedhöfe, Land- und Forstwirtschaft, Abfallwirtschaft und Abwasserentsorgung mit Kläranlagen jeweils ohne öffentliche Abgaben oder privatrechtliche Entgelte. Die Zuständigkeit des Bauausschusses Schulen (Bausenats Schulen) nach Nummer 7 Buchstabe b) bleibt unberührt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Angelegenheiten des Umwelt-, Immissions- und Naturschutzes, – Stadtplanung, – Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, – Erschließungsverträge und städtebauliche Verträge, – Hoch- und Tiefbau, – Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen, – Straßenbenennungen, – Baugenehmigungen für Bauvorhaben die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die städtebauliche Entwicklung, das Stadt-, Straßen- oder Landschaftsbild oder die Infrastruktur wesentlich auswirken können oder in erheblichem Umfang andere öffentliche oder nachbarliche Belange berühren können - dies ist in der Regel der Fall, soweit kein Bebauungsplan besteht oder von Bebauungsplanfestsetzungen befreit wird, – Entscheidungen über die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 Baugesetzbuch), – Denkmalpflege, – Wasserwirtschaft, – Grünanlagen, Stadtgärtnerei, Friedhöfe, – Land- und Forstwirtschaft, – Abfallwirtschaft und Abwasserentsorgung mit Kläranlagen <p>jeweils ohne öffentliche Abgaben oder privatrechtliche Entgelte.</p>

3. Kultur- und Stiftungsausschuss (III. Senat)	3. Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
a) Zusammensetzung:	a) Zusammensetzung:
Oberbürgermeister als Vorsitzender und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder	Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder
b) Aufgabenbereich:	b) Aufgabenbereich
Schul- und Bildungswesen, Jugendpflege, Altenpflege, Kindergärten , Sport, Sportstätten, Turnhallen, Bäder (soweit nicht Eigenbetrieb zuständig), Kultur, Landestheater Schwaben, Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen ohne Personal-, Finanz-, Vermögens- und Grundstücksangelegenheiten.	<ul style="list-style-type: none"> - Schul- und Bildungswesen, - Betrieb der Jugendhilfeeinrichtungen soweit nicht die gesetzliche Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses gegeben ist, - Betrieb von Kindertageseinrichtungen, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, - Integration, - Senioren und Seniorinnen, - Leistungen nach SGB II, XII und AsylbLG,- - Inklusion, - Sport, Sportstätten, Turnhallen, Bäder (soweit nicht Eigenbetrieb zuständig), - Kultur (einschl. Landestheater Schwaben), - Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen ohne Personal-, Finanz-, Vermögens- und Grundstücksangelegenheiten.
4. Personalausschuss (Personalsenat)	4. Personalausschuss
a) Zusammensetzung:	a) Zusammensetzung:
Oberbürgermeister als Vorsitzender und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.	Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.
b) Aufgabenbereich	b) Aufgabenbereich
Personalangelegenheiten der Stadt (ohne Eigenbetrieb und Klinikum) und der von der Stadt verwalteten kommunalen Stiftungen als oberste Dienstbehörde der Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes oder aufgrund einer Übertragung nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung zuständig ist.	Personalangelegenheiten der Stadt (ohne Eigenbetrieb) und der von der Stadt verwalteten kommunalen Stiftungen als oberste Dienstbehörde der Beamten und Beamtinnen und Beschäftigten, soweit nicht der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes oder aufgrund einer Übertragung nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung zuständig ist.
5. Vergabeausschuss (Vergabesenat)	5. Vergabeausschuss
a) Zusammensetzung:	a) Zusammensetzung:
Oberbürgermeister als Vorsitzender und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.	Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.
b) Aufgabenbereich:	b) Aufgabenbereich
¹ Erwerb von Vermögensgegenständen, Vergabe von Aufträgen der Stadt (ohne Eigenbetrieb und Klinikum) und der von der Stadt verwalteten Stiftungen. ²Die Zuständigkeit des Bauausschusses Schulen (Bausenats Schulen) nach Nummer 7 Buchstabe b) bleibt unberührt.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Vermögensgegenständen, - Vergabe von Aufträgen der Stadt (ohne Eigenbetrieb) und der von der Stadt verwalteten Stiftungen, <p>wenn der Wert des Gegenstandes oder die Auftragssumme 100.000 Euro übersteigt, bei Nachträgen zu beschlossenen Aufträgen, wenn die Vergabesumme des Nachtrags 50.000 Euro übersteigt.</p>
³ Der Beschlussfassung bedürfen nicht regelmäßig wiederkehrende Ausgaben des laufenden Betriebes wie Heizmittel, Reinigungsmittel, Bürobedarf, Pflegemittel, Medikamente, Lernmittel und anderes.	² Keiner Beschlussfassung bedürfen regelmäßig wiederkehrende Ausgaben des laufenden Betriebes wie Heizmittel, Reinigungsmittel, Bürobedarf, Pflegemittel, Medikamente, Lernmittel und anderes.

6. — Klinikumausschuss (Klinikumsenat)	6. Ausschuss für öffentliche Ordnung, ÖPNV und Verkehr
a) — Zusammensetzung	a) Zusammensetzung
Oberbürgermeister als Vorsitzender und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder	Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder
b) — Aufgabenbereich	b) Aufgabenbereich
¹Alle Angelegenheiten des städtischen Klinikums einschließlich Personalangelegenheiten im Umfang der Nummer 4 Buchstabe b Satz 1, Vergaben im Umfang der Nummer 5 Buchstabe b, Grundstücks-, Miet- und Pachtangelegenheiten bis zum Wert von 1,2 Millionen Euro, Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Artikel 71 Gemeindeordnung genehmigt ist. ²Erfolgsgefährdende Mindererträge und/oder Mehraufwendungen; Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 v.H. des Ansatzes, mindestens aber 100.000 Euro übersteigen.	Angelegenheiten des <ul style="list-style-type: none"> – Gewerbe-, Sicherheits- und Ordnungsrechts, Veterinärwesens, – ÖPNV, – Verkehrswesens, – Straßen- und Wegerechts, ohne Widmung öffentlicher Verkehrsflächen, – Straßenverkehrsrechts, – Marktwesens.
7. — Bauausschuss Schulen (Bausenat Schulen)	7. Ausschuss für Gesundheit und Pflege
a) — Zusammensetzung	a) Zusammensetzung
Oberbürgermeister als Vorsitzender und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder	Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder
b) — Aufgabenbereich	b) Aufgabenbereich
Alle baulichen Angelegenheiten (ohne öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Finanzangelegenheiten) im Zusammenhang mit der Errichtung und der Generalsanierung von Schulen einschließlich Vergaben von Bauleistungen bei einer Auftragssumme über 100.000 Euro; bei Nachträgen zu beschlossenen Aufträgen, wenn die Vergabesumme des Nachtrags 50.000 Euro übersteigt.	Angelegenheiten des Gesundheitswesens, insb. Gesundheitsförderung und Prävention, Gesundheitsversorgung und Pflege (ausgenommen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Klinikum Memmingen).
8. Werkausschuss (Werkssenat)	8. Werkausschuss
a) Zusammensetzung	
Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder	
b) Aufgabenbereich	
¹Alle Angelegenheiten des städtischen Eigenbetriebes einschließlich Vergaben, soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung in der Betriebsatzung vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht (Artikel 88 Absatz 4 Gemeindeordnung) oder es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt. ²Personalangelegenheiten soweit nicht der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes oder aufgrund einer Übertragung nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung zuständig ist.	

9. Rechnungsprüfungsausschuss	9. Rechnungsprüfungsausschuss
a) Zusammensetzung: 6 Mitglieder des Stadtrats	a) Zusammensetzung: 5 Mitglieder des Stadtrats
b) Aufgabenbereich: ¹ Prüfung der Jahresrechnungen beziehungsweise der Jahresabschlüsse von Stadt, Stiftungen, Eigenbetrieb und Klinikum . ² Vorberatung der überörtlichen Prüfungsberichte der Jahresrechnungen beziehungsweise der Jahresabschlüsse, Vorberatung besonderer örtlicher und überörtlicher Prüfungsberichte, die der Oberbürgermeister im Einzelfall dem Ausschuss zuleitet.	b) Aufgabenbereich ¹ Prüfung der Jahresrechnungen beziehungsweise der Jahresabschlüsse von Stadt, Stiftungen, Eigenbetrieb und Kommunalunternehmen . ² Vorberatung der überörtlichen Prüfungsberichte der Jahresrechnungen beziehungsweise der Jahresabschlüsse, Vorberatung besonderer örtlicher und überörtlicher Prüfungsberichte, die der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin im Einzelfall dem Ausschuss zuleitet.
10. Jugendhilfeausschuss	10. Jugendhilfeausschuss
a) Zusammensetzung 5 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder	
b) Aufgabenbereich Angelegenheiten, die er aufgrund der Satzung für das Jugendamt der Stadt Memmingen in ihrer jeweiligen Fassung wahrzunehmen hat.	
(2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Absatz 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.	(2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Absatz 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

IV. Der Oberbürgermeister	IV. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin
1. Aufgaben	1. Aufgaben
§ 8 Vorsitz im Stadtrat	§ 8 Vorsitz im Stadtrat
(1) ¹ Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin führt den Vorsitz im Stadtrat (Artikel 36 Gemeindeordnung). ² Er oder sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Artikel 46 Absatz 2 Gemeindeordnung). ³ In den Sitzungen leitet er oder sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Artikel 53 Absatz 1 Gemeindeordnung). ⁴ Über Angelegenheiten von größerer Bedeutung hat der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin dem Stadtrat frühzeitig und laufend in geeigneter Weise zu berichten.	
(2) ¹ Hält der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er oder sie den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine oder ihre Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. ² Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er oder sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Artikel 59 Absatz 2 Gemeindeordnung).	
§ 9 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	§ 9 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines
(1) ¹ Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Artikel 46 Absatz 1 Gemeindeordnung). ² Er oder sie kann dabei einzelne seiner oder ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Artikel 39 Absatz 2 Gemeindeordnung). ³ Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.	
(2) ¹ Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Artikel 36 Gemeindeordnung). ² Über Hinderungsgründe unterrichtet er oder sie den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.	
(3) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beamtinnen und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten und den Beamtinnen aus (Artikel 37 Absatz 4, Artikel 43 Absatz 3 Gemeindeordnung).	
(4) ¹ Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister/Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepub-	

lik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekanntwerden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er oder sie Stadtratsmitglieder und Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Artikel 56a Gemeindeordnung).

§ 10 Einzelne Aufgaben	§ 10 Einzelne Aufgaben
(1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit	
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Gemeindeordnung),	
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Gemeindeordnung),	
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Gemeindeordnung),	
4. die ihm vom Stadtrat nach Artikel 37 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung übertragenen Angelegenheiten,	
5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung oder Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A-8 und die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Artikel 43 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung) sowie vom Stadtrat nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung übertragene Befugnisse,	5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung oder Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11 und die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmenden bis zur Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Artikel 43 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung) sowie die vom Stadtrat nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung übertragenen en Befugnisse,
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte: Der erste-Bürgermeister ist befugt, an Stelle des Gemeinderats oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Gemeinderat oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben (Artikel 37 Absatz 3 Gemeindeordnung).	6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte: Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin ist befugt, an Stelle des Stadtrats oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er oder sie dem Stadtrat oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben (Artikel 37 Absatz 3 Gemeindeordnung).

Geschäftsordnung 2014	Vorschlag Fassung 2020/ Bemerkungen/ Änderungsvorschläge gegenüber Fassung 2014	15
------------------------------	--	-----------

7. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Artikel 93 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung).		
(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin gehören insbesondere auch		
1. in Personalangelegenheiten:		Unverändert
a) alle Entscheidungen und Maßnahmen, die ihm oder ihr im Rahmen der Dienstaufsicht (Artikel 37 Absatz 4 Gemeindeordnung), als Dienstvorgesetzte (Artikel 43 Absatz 3 Gemeindeordnung), bei der Geschäftsverteilung (Artikel 46 Absatz 1 Gemeindeordnung), bei der Aufgabenübertragung auf Bedienstete (Artikel 39 Absatz 2 Gemeindeordnung) obliegen,		
b) Angelegenheiten der obersten Dienstbehörde für Beamte und Beamtinnen und Beschäftigte, soweit sie nicht unmittelbar statusrechtliche Entscheidungen betreffen, die nicht nach Artikel 43 Absatz 2 Gemeindeordnung übertragen sind,		
c) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,		
d) die Feststellung über Aufschub und Durchführung der Nachversicherung von Beamten und Beamtinnen zur gesetzlichen Rentenversicherung,		
2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:		
a) der Erlass, die Niederschlagung, Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall		
Erlass	10.000 Euro,	
Niederschlagung	100.000 Euro,	
Stundung und Aussetzung der Vollziehung bis zu zwei Jahren	100.000 Euro	
b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Artikel 66 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung), im Rahmen der Rechnungslegung, soweit sich das Ergebnis des einzelnen Unterabschnitts um nicht mehr als 50.000 Euro verschlechtert,		

<p>c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt (ohne Eigenbetrieb) oder der von ihr verwalteten Stiftungen zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt oder der von ihr verwalteten Stiftungen aus solchen Verträgen, soweit nicht der Vergabesenat (§ 7 Absatz 1 Nummer 5), der Klinikumsenat (§ 7 Absatz 1 Nummer 6) oder der Bausenat Schulen (§ 7 Absatz 1 Nummer 7) zuständig ist,</p>	<p>c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt (ohne Eigenbetrieb) oder der von ihr verwalteten Stiftungen zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt oder der von ihr verwalteten Stiftungen aus solchen Verträgen, soweit nicht der Vergabeausschuss (§ 7 Absatz 1 Nummer 5) zuständig ist,</p>
<p>d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro,</p>	
<p>e) die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Artikel 71 Gemeindeordnung genehmigt ist, soweit zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile eine sofortige Entscheidung erforderlich ist; der zuständige Senat ist hierüber in der nächsten Sitzung zu informieren,</p>	<p>e) die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Artikel 71 Gemeindeordnung genehmigt ist, soweit zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile eine sofortige Entscheidung erforderlich ist; der zuständige Ausschuss ist hierüber in der nächsten Sitzung zu informieren,</p>
<p>3. in Grundstücksangelegenheiten:</p>	
<p>a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro im Einzelfall,</p>	
<p>b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 300.000 Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,</p>	
<p>c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden und bei denen die Gegenleistung im Haushaltsjahr 100.000 Euro nicht übersteigt,</p>	
<p>d) Nachträge zu bestehenden Erbbaurechtsverträgen, soweit sie eine Anhebung des Erbbauzinses und/oder die Aktualisierung von Wertsicherungsvereinbarungen und/oder die Laufzeitverlängerung bis zu 30 Jahre zum Inhalt haben,</p>	

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:	4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
a) die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat; die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess) jedoch nur bis zu einem Streitwert von 100.000 Euro,	
b) die Bestellung von Datenschutzbeauftragten, Gleichstellungsbeauftragten,	b) die Bestellung von Datenschutzbeauftragten, Gleichstellungsbeauftragten, von Kassenverwaltung und Stellvertretung (Art. 102 Abs.2 Satz 1 Gemeindeordnung) und des oder der Informationssicherheitsbeauftragten,
c) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.	
	<p>5. <i>über § 10 Absatz 1 Nummer 7 hinaus die Wahrnehmung der Gesellschafterbefugnisse der Stadt Memmingen in den Gesellschafterversammlungen bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, soweit diese die jährlich wiederkehrenden Beschlüsse für</i></p> <p>a) <i>die Feststellung des Jahresabschlusses,</i></p> <p>b) <i>die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung bei Vorlage des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin (soweit im Einzelfall eine solche Prüfung erfolgt), die Entlastung des Aufsichtsrates nur, soweit keine persönliche Beteiligung im Sinne des Artikel 49 Gemeindeordnung gegeben ist,</i></p> <p>c) <i>die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung/ Verwendung des Bilanzgewinns,</i></p> <p>d) <i>die Wahl der Person für die Abschluss-/ Wirtschaftsprüfung,</i></p> <p>e) <i>die Genehmigung des Wirtschafts- und Stellenplanes, soweit hierbei keine Änderung der finanziellen Verpflichtungen der Stadt erfolgt,</i></p> <p><i>betreffen.</i></p>

<p>(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Absatz 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.</p>	
<p>(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 2 nicht unter Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Gemeindeordnung fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin gemäß Artikel 37 Absatz 2 Gemeindeordnung zur selbständigen Erledigung übertragen.</p>	

§ 11 Vertretung der Stadt nach außen	§ 11 Vertretung der Stadt nach außen
<p>(1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin zur Vertretung der Stadt nach außen bei Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Artikel 38 Absatz 1 Gemeindeordnung) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin nicht gemäß § 10 zum selbständigen Handeln befugt ist.</p>	
<p>(2) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kann im Rahmen seiner oder ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Artikel 39 Absatz 2 Gemeindeordnung anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.</p>	
§ 12 Abhalten von Bürgerversammlungen	§ 12 Abhalten von Bürgerversammlungen
<p>(1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Artikel 18 Absatz 1 Gemeindeordnung). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin oder eine von ihm oder ihr bestellte Vertretung.</p>	
<p>(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern oder Gemeindebürgerinnen nach Artikel 18 Absatz 2 Gemeindeordnung beruft der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.</p>	
§ 13 Sonstige Geschäfte	§ 13 Sonstige Geschäfte
<p>Die Befugnisse des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (zum Beispiel Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.</p>	

2. Stellvertretung	2. Stellvertretung
<p style="text-align: center;">§ 14 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Weitere Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretungen, Aufgaben</p>
<p>(1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin wird im Fall seiner oder ihrer Verhinderung vom zweiten Bürgermeister/Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister/Bürgermeisterin vertreten (Artikel 39 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung).</p>	
<p>(2) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin aus.</p>	
<p>(3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.</p>	
<p style="text-align: center;">B. Der Geschäftsgang I. Allgemeines</p>	<p style="text-align: center;">B. Der Geschäftsgang I. Allgemeines</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Verantwortung für den Geschäftsgang</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Verantwortung für den Geschäftsgang</p>
<p>(1) ¹Stadtrat und Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Artikel 56 Absatz 2, Artikel 59 Absatz 1 Gemeindeordnung).</p>	
<p>(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohnenden an den Stadtrat (Artikel 56 Absatz 3 Gemeindeordnung) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin fallen, erledigt dieser oder diese in eigener Zuständigkeit, er oder sie unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit</p>
<p>(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Artikel 47 Absatz 1 Gemeindeordnung). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.</p>	

Geschäftsordnung 2014	Vorschlag Fassung 2020/ Bemerkungen/ Änderungsvorschläge gegenüber Fassung 2014	20
(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Artikel 47 Absatz 2 Gemeindeordnung).		
(3) ¹ Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ² Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Artikel 47 Absatz 3 Gemeindeordnung).		
§ 17 Verwendung elektronischer Medien	§ 17 Verwendung elektronischer Medien	
¹ Die Nutzung elektronischer Medien durch Stadtratsmitglieder während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ² Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 18 Absatz 2 Satz 4 und 5 entsprechend.		
§ 18 Öffentliche Sitzungen	§ 18 Öffentliche Sitzungen	
(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Artikel 52 Absatz 2 Gemeindeordnung).		
(2) ¹ Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer und Zuhörerinnen bestimmte Raum ausreicht. ² Soweit erforderlich wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³ Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ⁴ Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁵ Ton- und Bildaufnahmen von städtischen Bediensteten oder sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig. ⁶ § 31 Absatz 2 bleibt unberührt.		
(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Artikel 53 Absatz 1 Gemeindeordnung).		

Geschäftsordnung 2014	Vorschlag Fassung 2020/ Bemerkungen/ Änderungsvorschläge gegenüber Fassung 2014	21
------------------------------	--	----

§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen	§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen
(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:	
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,	
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,	
3. Sparkassenangelegenheiten,	
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,	
5. Angelegenheiten des übertragenden Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,	
6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.	

<p>(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Absatz 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.</p>	
<p>(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Artikel 52 Absatz 3 Gemeindeordnung).</p>	
II. Vorbereitung der Sitzungen	II. Vorbereitung der Sitzungen
§ 20 Einberufung	§ 20 Einberufung
<p>(1) ¹Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn er oder sie sonst dazu gesetzlich verpflichtet ist. ²Im Fall des Artikel 46 Absatz 2 Satz 2 und 3 Gemeindeordnung beruft er oder sie die Sitzung so rechtzeitig ein, dass sie spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens stattfinden kann.</p>	
<p>(2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus statt. ²In der Einladung (§ 21) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.</p>	

§ 21 Tagesordnung	§ 21 Tagesordnung
(1) ¹ Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ² Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt er oder sie möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrats oder des zuständigen Ausschusses. ³ Ist dies nicht möglich, sind die Anträge spätestens innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung zu setzen. ⁴ Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.	
(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln aufzuführen und so konkret zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.	
(3) ¹ Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Aushang im Aushangkasten der Stadt neben dem Welfenhaus bekanntzugeben (Artikel 52 Absatz 1 Gemeindeordnung). ² Die Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen sollen auch im Internet bereitgestellt werden. ³ Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben oder bereitgestellt.	
(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.	
§ 22 Form und Frist für die Einladung	§ 22 Form und Frist für die Einladung
(1) ¹ Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ² Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. ³ Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.	(1) ¹ Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ² Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. ³ Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.
(2) ¹ Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ² Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.	
§ 23 Anträge	§ 23 Anträge
(1) ¹ Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ² Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. ³ Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvor-	(1) ¹ Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ² Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin eingereicht werden. ³ Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. ⁴ Zum Zweck

schlag enthalten. ⁴ Zum Zweck der Veröffentlichung soll der Antrag ergänzend in elektronischer Form übermittelt werden.	der Veröffentlichung soll der Antrag ergänzend in elektronischer Form übermittelt werden.
(2) ¹ Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden wenn	(2) ¹ Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder	1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.	2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
² Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.	² Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, zum Beispiel Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge und ähnliche können auch während der Sitzung und mündlich gestellt werden.	(3) Ein durch Beschluss abgelehnter Antrag nach Absatz 1 oder 2 kann nur dann erneuert werden, wenn die Wiederholung durch neue Tatsachen oder Gründe gerechtfertigt ist oder wenn die Mehrheit des Stadtrates bzw. Ausschusses die Zulassung eines solchen Antrages beschließt.
	(4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, zum Beispiel Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge, Anträge auf Redezeitbegrenzung und ähnliche können auch während der Sitzung und mündlich gestellt werden.
III. Sitzungsverlauf	III. Sitzungsverlauf
§ 24 Eröffnung der Sitzung	§ 24 Eröffnung der Sitzung
(1) ¹ Der Vorsitzende oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ² Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.	
(2) ¹ Etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung sind zu Beginn der nächsten Sitzung nach Zusendung geltend zu machen. ² Wurden keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift mit Eintritt in die Tagesordnung als vom Stadtrat genehmigt (Artikel 54 Absatz 2 Gemeindeordnung). ³ Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.	
(3) ¹ Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt spätestens während der Dauer der übernächsten Sitzung zur Einsicht für die Stadratsmitglieder auf. ² Wurden bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat genehmigt (Artikel 54 Absatz 2 Gemeindeordnung).	

³Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

§ 25 Eintritt in die Tagesordnung	§ 25 Eintritt in die Tagesordnung
(1) ¹ Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ² Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.	
(2) ¹ Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 18), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Artikel 52 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung). ² Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.	
(3) ¹ Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ² Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.	
(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.	
(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats sachkundige Personen, insbesondere Sachverständige, zugezogen und gutachtlich gehört werden.	
§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände	§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände
(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.	
(2) ¹ Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Artikel 49 Absatz 1 Gemeindeordnung) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ² Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³ Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Raum der Zuhörerinnen und Zuhörer Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.	

<p>(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er oder sie kann es wiederholt erteilen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.</p>	
<p>(4) ¹Die Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.</p>	
<p>(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:</p>	
<p>1. Anträge zur Geschäftsordnung,</p>	
<p>2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.</p>	
<p>²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über die Einbeziehung von Änderungsanträgen in die Beratung ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.</p>	
<p>(6) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller und Antragstellerinnen, Berichterstattende und sodann der oder die Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. ²Die Beratung wird von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.</p>	
<p>(7) ¹Redner und Rednerinnen, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der oder die Vorsitzende das Wort entziehen.</p>	
<p>(8) ¹Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Artikel 53 Absatz 2 Gemeindeordnung).</p>	
<p>(9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.</p>	

§ 27 Abstimmung	§ 27 Abstimmung
(1) ¹ Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ² Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 16 Absatz 2 und 3) gegeben ist.	
(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:	
1. Anträge zur Geschäftsordnung,	
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen, über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,	
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,	
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.	
(3) ¹ Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ² Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.	
(4) ¹ Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ² Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.	
(5) ¹ Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ² Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Artikel 51 Absatz 1 Gemeindeordnung). ³ Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Artikel 48 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung).	
(6) ¹ Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ² Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.	
(7) ¹ Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ² In einer	

<p>späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.</p>	
<p>§ 28 Wahlen</p>	<p>§ 28 Wahlen</p>
<p>(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Artikel 51 Absatz 3 Gemeindeordnung, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Artikel 51 Absatz 4 Gemeindeordnung).</p>	
<p>(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.</p>	
<p>(3) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.</p>	
<p>(4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbenden mit den höchsten Stimmzahlen ein. ³Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern und Bewerberinnen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerbende mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den bewerbenden Personen mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.</p>	
<p>§ 29 Anfragen</p>	<p>§ 29 Anfragen</p>
<p>¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.</p>	

§ 30 Beendigung der Sitzung	§ 30 Beendigung der Sitzung
Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.	
IV. Sitzungsniederschrift	IV. Sitzungsniederschrift
§ 31 Form und Inhalt	§ 31 Form und Inhalt
(1) ¹ Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Artikel 54 Absatz 1 Gemeindeordnung richtet. ² Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³ Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden. ⁴ Eine elektronische Archivierung der Niederschriften ist zulässig.	
(2) ¹ Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. ² Die Tonaufzeichnungen sind unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.	
(3) ¹ Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ² Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Artikel 54 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung).	
(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Artikel 54 Absatz 2 Gemeindeordnung).	
(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.	
§ 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	§ 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung
(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Artikel 54 Absatz 3 Satz 2 Gemeindeordnung).	
(2) ¹ Stadratsmitglieder können jederzeit die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Artikel 54 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung). ² Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Artikel 52 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung).	

<p>(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern in elektronischer geschützter Fassung zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.</p>	
<p>(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.</p>	
<p>(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Artikel 102 Absatz 4 Gemeindeordnung); Abschriften werden nicht erteilt.</p>	
<p>V. Geschäftsgang der Ausschüsse</p>	<p>V. Geschäftsgang der Ausschüsse</p>
<p>§ 33 Anwendbare Bestimmungen</p>	<p>§ 33 Anwendbare Bestimmungen</p>
<p>(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 bis 31 sinngemäß. ²Abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 1 finden die Sitzungen des Werksonats im Verwaltungsgebäude des Eigenbetriebs statt. ³Vorberatende Sitzungen der Ausschüsse sind über § 18 hinaus nichtöffentlich, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder es beantragen. ⁴Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.</p>	<p>(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 bis 31 sinngemäß.</p>
	<p>(2) Hiervon abweichend gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Sitzungen des Werkausschusses finden in den Räumlichkeiten des Eigenbetriebs statt. -Vorberatende Sitzungen der Ausschüsse sind über § 18 hinaus nichtöffentlich, wenn 1/3 der Ausschussmitglieder es beantragen. - Die Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich. - Der oder die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses beruft die Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest (abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 und § 21 Absatz 1 Satz 1).
<p>(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können auch in nicht-öffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. ³Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.</p>	<p>(3) ¹Mitglieder des Stadtrats können auch in nicht-öffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. ³Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller oder der Antragstellerin Gelegenheit, seinen oder ihren Antrag mündlich zu begründen.</p>

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen
§ 34 Art der Bekanntmachung	§ 34 Art der Bekanntmachung
(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht.	
(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Artikel 26 Absatz 2 Gemeindeordnung bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt hingewiesen.	
(3) Eine elektronische Ausgabe des Satzungs- und Verordnungsblatts wird im Internet zur Verfügung gestellt, ebenso die Satzungen und Verordnungen in ihren jeweils geltenden Fassungen in der elektronischen Sammlung „Memminger Stadtrecht“.	
C. Schlussbestimmungen	C. Schlussbestimmungen
§ 35 Anwendung auf Stiftungen	§ 35 Anwendung auf Stiftungen
Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für die Vertretung und Verwaltung der von der Stadt verwalteten Stiftungen, auch wenn Stiftungen darin nicht gesondert aufgeführt sind, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.	
§ 36 Schriftformerfordernis	§ 36 Schriftformerfordernis
Wird in dieser Geschäftsordnung die Schriftform gefordert, kann sie durch die elektronische Form nur ersetzt werden, wenn dies ausdrücklich zugelassen ist.	
§ 37 Änderung der Geschäftsordnung	§ 37 Änderung der Geschäftsordnung
Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.	
§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung	§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung
¹ Jedes Stadtratsmitglied erhält ein Exemplar der Geschäftsordnung. ² Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht im Hauptamt auf und steht in der elektronischen Sammlung „Memminger Stadtrecht“ zur Verfügung.	

Geschäftsordnung 2014	Vorschlag Fassung 2020/ Bemerkungen/ Änderungsvorschläge gegenüber Fassung 2014	32
------------------------------	--	----

§ 39 Inkrafttreten	§ 39 Inkrafttreten
¹ Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 5. Mai 2014 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 5. Mai 2008 außer Kraft.	Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 4. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 5. Mai 2014 außer Kraft.

5. Bekanntgabe Fraktionsvorsitzende, Bildung von Fraktionsgemeinschaften/Ausschussgemeinschaften

Beschluss Nr. -/-

Mit eMail vom 30.03.20 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mitgeteilt, dass mit der Partei Die Linke eine Fraktionsgemeinschaft gebildet wird.

Am 01.04.20 teilt die CSU-Fraktion mit, dass mit der Partei FDP eine Fraktionsgemeinschaft gebildet wird.

Die Stadtratsfraktionen haben folgende personelle Besetzung mitgeteilt:

Partei/Wählergruppe	Vorsitz	Stellvertretung
CSU/FDP	Horst Holas	Isabella Salger Christoph Baur Sebastian Baumann
SPD	Matthias Reßler	Petra Beer Verena Gotzes
Bündnis 90/DieGrünen/Die Linke	Prof. Dr. Dieter Buchberger	Evelyn Villing Rupert Reisinger
FW	Gottfried Voigt	Jürgen Kolb
CRB	Helmuth Barth	Bastian Dörr
ödp	Michael Hartge	Heike Eßmann Michael Rampp

Es werden keine Ausschussgemeinschaften gebildet.

Der Stadtrat nimmt die vorgetragene Besetzung zur Kenntnis.

Oberbürgermeister Schilder schließt um 17:53 Uhr die Sitzung.

Zur Bestätigung:

Memmingen, 11. Mai 2020

Stadtrat

Manfred Schilder
Oberbürgermeister
Vorsitzender

Protokollführerin